

DGEM e.V. | Karl-Marx-Allee 77 | 10243 Berlin

Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen
Fachgesellschaften e. V.
Z. Hd. Frau Sabine Lehmann
per E-Mail: stn@awmf.org

**Deutsche Gesellschaft
für Ernährungsmedizin e.V.**

Geschäftsstelle
Karl-Marx-Allee 77| 10243 Berlin
Tel. 0049 (0)30 | 311 719 340, 341, 342
Fax 0049 (0)30 | 311 719 349
infostelle@dgem.de

23.02.2023

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Ministeriums für Gesundheit

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei patentfreien
Arzneimitteln und zur Verbesserung der Versorgung mit Kinderarzneimitteln

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DGEM e. V. begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme zu oben genanntem
Referentenentwurf des Ministeriums für Gesundheit und möchte folgende Ein-
schätzung dazu abgeben:

*Erhöhte Bevorratungsverpflichtungen für Krankenhausapotheken und kranken-
hausversorgende Apotheken (neben Arzneimitteln zur parenteralen Anwendung
in der intensivmedizinischen Versorgung, zusätzlich Antibiotika, sowie eine Er-
höhung der vorgehaltenen Mengen auf einen Umfang des Bedarfs von 8 Wo-
chen) – Aufstockung innerhalb von 5 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes*

Bis zum Jahr 2019 galt gemäß ApBetrO eine Vorratshaltung eines Zwei-Wochen-
Bedarfs für Krankenhausapotheken. Im Zuge der Coronapandemie wurde vom
Gesetzgeber in §15 ApBetrO neu festgelegt, das parenteral anzuwendende Arz-
neimittel zur intensivmedizinischen Versorgung in einer Art und Menge vorrätig
zu halten sind, die mindestens dem durchschnittlichen Bedarf der intensivme-
dizinischen Abteilungen des jeweils versorgten Krankenhauses für vier Wochen
entspricht. Diese Arzneimittel und Medizinprodukte sind zudem aufzulisten.
Lieferengpässe bei Arzneimitteln sind ein relevantes Thema seit mehreren Jah-
ren und trifft auch auf die Arzneimittel zu, die intensivmedizinisch benötigt wer-
den. Die Lagerräume in den Krankenhausapotheken sind regelhaft nicht für eine
derartige Aufstockung ausgelegt. Eine Nutzung von anderen Räumen innerhalb
des Krankenhauses ist gemäß ApBetrO nicht zulässig. Die Umsetzung der ge-
planten Vorratshaltung der 8-wöchigen Lagerung ist in den aktuellen Betriebs-
räumen der Krankenhausapotheken nicht umsetzbar. Zu schaffende separate
Räumlichkeiten müssen folglich gebaut, umgebaut, möbliert, klimatisiert, über-
wacht und von der zuständigen Behörde genehmigt werden. Dazu kommt der
logistische und personelle Mehraufwand derartiger Extraräume zu betreiben. Es

Präsident

Prof. Dr. med. Matthias Pirlich
Praxis an der Kaisereiche
Wilhelm-Hauff-Straße 21
12159 Berlin
Tel. 0049 (0)30 | 3910 4438
Fax 0049 (0)30 | 8595 3611
matthias.pirlich@dgem.de

1. Vize- und Kongresspräsidentin

Prof. Dr. Dr. Anja Bosy-Westphal
Christian-Albrechts-Universität Kiel
Institut für Humanernährung
Düsternbrooker Weg 17
24105 Kiel
Tel. 0049 (0)431 | 880 5674
Fax 0049 (0)431 | 880 5679
abosyw@nutrition.uni-kiel.de

2. Vizepräsident

Dr. med. Gert Bischoff
Krankenhaus Barmherzige Brüder München
Romanstr. 93
80639 München
Tel. 0049 (0)89 | 1797 2431
Fax 0049 (0)89 | 1797 2420
gert.bischoff@barmherzige-muenchen.de

Sekretär/ Schriftführerin

Prof. Dr. rer. medic. Kristina Norman
Charité - Universitätsmedizin Berlin
Forschungsgruppe Geriatrie
Reinickendorfer Straße 61
13347 Berlin und
Deutsches Institut für Ernährungs-
forschung Potsdam-Rehbrücke
Abteilung für Ernährung und Gerontologie
Tel. 0049 (0)30 | 450 565 139
kristina.norman@charite.de

Schatzmeisterin

Prof. Dr. med. Diana Rubin
Zentrum für Ernährungsmedizin
Vivantes Region Nord
Neue Bergstraße 6
13585 Berlin
Tel. 0049 (0)30 | 130 131 157
diana.rubin@vivantes.de

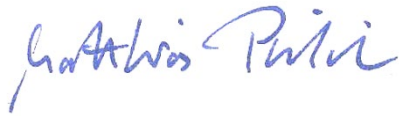
Bankverbindung

Deutsche Bank
BLZ 550 700 40, Konto-Nr. 0112391
IBAN: DE 08 5507 0040 0011 2391 00
BIC: DEUTDE5MXXX
Steuer-Nr. 27/640/57939

www.dgem.de

wird zusätzliches Apothekenpersonal notwendig sein und die zusätzlichen Räume erfordern Aufwand in Höhe von jährlichen Betriebskosten (Energie, Wartung, Reinigung u.a.). Den Satz „Durch die einmalige Erhöhung der Bevorratungsverpflichtungen aufgrund der Änderungen in der Apothekenbetriebsordnung können für die Krankenhausträger beziehungsweise die Krankenhausapotheken und krankenhausversorgenden Apotheken einmalige Kosten in vergleichbarer Größenordnung von rund 100 Millionen Euro entstehen“ können wir nicht nachvollziehen, da wie aufgeführt Investitionen und zusätzliche regelmäßig anfallende Betriebs- und Personalkosten anfallen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. med. Matthias Pirlich
Präsident der DGEM